

Gemeinde

Karlsfeld



NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Gemeinderat Nr. 6

Sitzung am: Donnerstag, 22. April 2021

Sitzungsraum: Bürgerhaus

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:44 Uhr

Anwesend/ siehe Anwesenheitsliste
Abwesend:

Status: Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.03.2021
3. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
4. Sanierung Hallenbad Karlsfeld: Sachstandsdarstellung und fachliche Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise auf Grundlage der Informationen zur Förderzusage/-absage sowie Bereitstellung weiterer grundlegender Informationen als Entscheidungsgrundlage für eine perspektivische Nutzung des Hallenbades
5. Antrag vom Bündnis für Karlsfeld zur Bekämpfung der Rattenplage in der Rathausstraße
6. Antrag vom Bündnis für Karlsfeld "Unterstützung der Petition 'Lärmschutz für die Anwohner der B304 im Landkreis Dachau'"
7. Antrag der SPD-Fraktion "Implementierung von Hybridsitzungen im Karlsfelder Gemeinderat"
8. Antrag der SPD-Fraktion "Organisation und Durchführung einer digitalen Bürgerversammlung"
9. Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung eines Bürgerrates in Karlsfeld
10. Antrag Bündnis 90 / Die Grünen auf Einführung eines Mehrweg-Geschirrsystems in Karlsfeld
11. Antrag vom Bündnis 90 / Die Grünen "Effiziente Mittelverwendung mittels strategischer Haushaltsplanung"
12. Bekanntgaben und Anfragen

Anwesende:

Name	Vertreter für
------	---------------

Herr Stefan Kolbe
Herr Christian Bieberle
Herr Marco Brandstetter
Frau Ingrid Brünich
Herr Robin Drummer
Herr Anton Flügel
Herr Michael Fritsch
Herr Dr. Andreas Froschmayer
Frau Beate Full
Frau Cornelia Haberstumpf-Göres
Herr Stefan Handl
Herr Adrian Heim
Frau Mechthild Hofner
Herr Thomas Kirmse
Frau Alexandra Kolbinger
Herr Rüdiger Meyer
Frau Heike Miebach
Herr Peter Neumann
Herr Thomas Nuber
Herr Paul-Philipp Offenbeck
Frau Birgit Piroué
Herr Werner Proprentner
Frau Janine Rößler-Huras
Frau Venera Sansone
Herr Christian Sedlmair
Frau Cornelia Stadler
Herr Stefan Theil
Herr Franz Trinkl
Herr Andreas Wagner
Herr Bernd Wanka
Frau Ursula Weber

Entschuldigte:

Name

-

Unentschuldigte:

Name

-

Verwaltung:

Herr Francesco Cataldo
Herr Günter Endres
Herr Alfred Giesinger
Herr Marco Mühlenhoff

Schriftführerin:

Frau Daniela Demus

Presse:

Herr Leichsenring / MM-Dachauer Nachrichten
Frau Bracht / SZ

Der 1. Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt sowohl die form- und fristgerechte Ladung als auch die Beschlussfähigkeit fest.

Gemeinderat
22. April 2021
Nr. 31/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

**Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom
25.03.2021**

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.03.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	31
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0241.41

Niederschriftauszug

Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung unter anderem auch eine Änderung des Artikel 51 Absatz 5 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes beschlossen. Dies war notwendig, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof überraschend entschieden hat, dass diese Vorschrift keine Übertragung der Winterdienstpflichten an öffentlichen Straßen ermöglicht, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße sind. Dies wären zum Beispiel Wohnwege oder Fußgängerzonen.

Wegen dieser geänderten Gesetzeslage muss, wie der Bayerische Gemeinderat ausführt, die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter neu erlassen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die neueste Musterverordnung des Bayerischen Gemeinderates von 2017 zu übernehmen. Diese Musterverordnung weicht von der jetzt bestehenden gemeindlichen Verordnung vom 27.11.2015 so gut wie nicht ab, lediglich redaktionelle Änderungen sind enthalten. Die Übernahme der Musterverordnung gewährleistet die Verhinderung von Regelungslücken.

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zur Verordnung) musste wegen der veränderten Rechtslage neu aufgestellt werden. Waren in der alten Verordnung nur die hochfrequentierten Straßen in Gruppe A aufgeführt und Gruppe B beinhaltete den Rest der Straßen, so mussten jetzt auch in Gruppe B die betroffenen Straßen aufgeführt werden, damit in Gruppe C durch einen Ausschluss der Straßen in Gruppe A und B alle anderen Straßen in dieser Gruppe C beinhaltet sind.

Die relativ großzügig gestalteten Gruppen geben in den Überschriften der Gruppe A, B und C die jeweiligen Reinigungsflächen für die einzelnen Straßen an.

Dieser Beschlussvorlage liegen je eine alte (bestehende), neue (zu beschließende) und die Musterverordnung bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat Karlsfeld beschließt die folgende „neue“ Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:

„Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Karlsfeld.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,5 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 27.11.2015 außer Kraft.

GEMEINDE KARLSFELD

Karlsfeld,

.....

Stefan Kolbe

1. Bürgermeister

**Anlage zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung
der Gemeinde Karlsfeld vom**
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Allacher Straße
Bajuwarenstraße
Bayernwerkstraße
Boschstraße
Dieselstraße
Dr.-Ernst-Zimmermann-Allee
Einsteinstraße
Gartenstraße (ohne Stichstraßen)
Gaußstraße
Hochstraße
Krenmoosstraße
Liebigstraße
Münchner Straße (B 304)
Münchner Straße (Rothschwaige)
Ohmstraße
Ostenstraße
Ottostraße
Röntgenstraße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-
ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Ackerstraße
Adalbert-Stifter-Straße
Akazienstraße
Alpspitzstraße
Am Krebsbach
An der Wögerwiese
Augustenfelder Weg
Augustestraße
Bachweg
Ballaufstraße
Birkenstraße
Blumenstraße
Blütenstraße
Dr.-Johann-Heitzer-Straße
Drosselanger
Eichendorfring

Erlenweg
Falkenstraße
Fasanenstraße
Fliederstraße
Friedhofsweg
Frühlingsplatz
Frühlingsweg
Gärtnerweg
Georg-Queri-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Grünlandstraße
Grüntensteinstraße
Hans-Kudlich-Straße
Heidestraße
Herbststraße
Hermann-Löns-Straße
Jägerstraße
Jahnstraße
Jakob-Schlumpf-Straße
Karl-Stieler-Straße
Karl-Theodor-Straße
Karl-Valentin-Straße
Kastanienweg
Leinorstraße
Lena-Christ-Straße
Lessingstraße
Liesl-Karstadt-Straße
Lilienstraße
Lindenstraße
Ludwig-Ganghofer-Straße
Ludwig-Thoma-Straße
Martin-Luther-Straße
Moosweg
Münchhausenstraße
Nelkenstraße
Nibelungenstraße
Nikolaus-Lenau-Straße (ohne Stichstraßen)
Nobelstraße
Nordenstraße
Nußbaumstraße
Parkstraße
Parzivalstraße
Peter-Rosegger-Straße
Pfarrer-Mühlhauser-Straße
Rathausstraße
Reschenbachstraße
Richard-Strauss-Straße
Richard-Wagner-Straße
Rosenstraße

Schillerstraße
Schützenstraße
Schulstraße
Schwaigerbachstraße
Schwarzgrabenweg
Schwarzhölzlstraße
Seestraße
Sommerstraße
Südenstraße
Theodor-Storm-Straße
Ulmenweg
Veilchenstraße
Waldstraße
Watzmannstraße
Wehrstaudenstraße
Westenstraße
Wiesenweg
Wildmoosstraße
Winterstraße
Würmstraße
Zugspitzstraße

Gruppe C

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle nicht bei der Gruppe A und B aufgeführten Straßen

GEMEINDE KARLSFELD

Karlsfeld,

.....

Stefan Kolbe
1. Bürgermeister“

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	31
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0241.41; 6314.031

Niederschriftauszug

Sanierung Hallenbad Karlsfeld: Sachstandsdarstellung und fachliche Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise auf Grundlage der Informationen zur Förderzusage/-absage sowie Bereitstellung weiterer grundlegender Informationen als Entscheidungsgrundlage für eine perspektivische Nutzung des Hallenbades

Sachverhalt:

Mit Bezug zur Vorstellung der Hallenbadsanierung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020 sowie den besprochenen Punkten zur Klausurtagung vom 13.03.2021 sollen unter dem folgenden TOP zwei grundsätzliche Themen zur umfänglichen und systemischen Betrachtung der Nutzungsmöglichkeiten des Hallenbades und der Sanierungsnotwendigkeit sowie –sinnhaftigkeit dargestellt werden. Der Gemeinderat soll eine umfängliche und breit gestreute Entscheidungsgrundlage für die Grundsatzfrage Hallenbad erhalten.

Folgende zwei Handlungsstränge werden durch das Gebäudemanagement dargestellt:

1. Systemische Betrachtung der aktuellen Nutzung des Hallenbades Karlsfeld sowie Aufzeigen von Entwicklungspotenzialen in Bezug auf Nutzungsvarianten, Angeboten und Einnahmengenerierung als Grundlage einer Argumentation für eine Weiternutzung des Objektes, dabei
 - transparente Darstellung der Auswertung der aktuellen Besucherzahlen und daraus resultierender Einnahmestrukturen sowie Aufzeigen von Entwicklungspotenzialen
 - Gegenüberstellung von Eintrittspreisen grob vergleichbarer regionaler Schwimmbäder zur Einordnung und Bewertung der Eintrittspreise des Hallenbades Karlsfeld und Stellungnahme zur Überlegung von Gebührenerhöhungen
 - Aufzeigen von verschiedenen Varianten sowie Modellen einer besseren Ausnutzung der Hallenbadbelegung unter den Gesichtspunkten Organisation und Personaleinsatz im Modell OFFENES Bürger-/Schul-/Vereinsschwimmbad sowie sich daraus zu generierende Zusatzeinnahmen bei entsprechender Akquise
 - Aufzeigen/Ideen von zusätzlichen Möglichkeiten der Hallenbadnutzung in dieser Modelllandschaft OFFENES Bürger-/Schul-/Vereinsschwimmbad
 - Aufzeigen eines Modells eines SCHWERPUNKT-Schul-/Vereinsschwimmbad mit nur 3 definierten Öffnungstagen für die Öffentlichkeit unter den Gesichtspunkten Organisation und Personaleinsatz
 - Aktuelle Darstellung der durch den Sanierungsbedarf verursachten Verkehrssicherheitsrisiken auf Grundlage der laufenden Dokumentation der Schadensereignisse seit 01.01.2021
 - Aktuelle Öffnungsplanung angesichts der Corona-Pandemie – Konzeptdarstellung und Diskussion

Diese Punkte werden anhand einer Präsentation umfassend in der Sitzung dargestellt.

2. Erneute Sachstandsdarstellung zur Sanierung des Hallenbades und fachliche Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise inkl. Vorstellung eines Investitionsplans des Gebäudemanagements unter Berücksichtigung der 3 (4) zentralen Investitionsprojekten bis 2028

In seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2020 fasste der Gemeinderat (auf Niederschriftauszug Nr. 104/2020 wird verwiesen) einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Kostenrahmen bzw. die Grobkostenschätzung sowie die möglichen Bauabschnitte mit dazugehörigem theoretischen Zeitplan zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt den Finanzierungsplan, wie dieser im Antrag der SPD-Fraktion vom 27.09.2020 gefordert wurde zur Kenntnis.

Die Entscheidung ob und wie die Sanierung des Hallenbades Karlsfeld ausgeführt werden kann ist erst nach Entscheidung der Förderstelle (Förderung ja/nein) zu treffen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Ergebnis der Förderstelle (Förderung ja/nein) in eine Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat zu überführen.

Förderung

Am 5.11.2020 hat der Gemeinderat (auf Niederschriftauszug Nr. 88/2020 wird verwiesen) beschlossen am Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ teilzunehmen. Am 05.03.2021 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass insgesamt 1.300 Skizzen mit einem Gesamtfördervolumen von rund 2,8 Milliarden Euro eingegangen sind. Damit war das Programm mehrfach überzeichnet. Die Gemeinde Karlsfeld erhält über den Bund aktuell keine Förderung.

Eine zweite Chance am Bundesförderprogramm zu partizipieren besteht auf Grund eines aktuellen Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags. In seiner Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2021 hat dieser erneut Mittel in Höhe von 200 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die zu fördernden Projekte sollen im Laufe des ersten Halbjahres 2021 auf Grundlage der vorliegenden Interessenbekundungen des Förderaufrufs 2020 beschlossen werden.

Eine alternative Fördermöglichkeit stellt das Sonderprogramm Schwimmbadförderung SPSF der Bayerischen Staatsregierung dar. Der durchschnittliche Fördersatz liegt bei ca. 20 %, je nach Finanzkraft der Gemeinde. Voraussetzung ist, dass Schwimmunterricht stattfindet. Dazu zählen Schwimmkurse sowie das Schulschwimmen.

Förderfähige Ausgaben sind laut Förderprogramm gedeckelt auf 8.000 € je qm Wasserfläche der förderfähigen Becken, höchstens aber 4 Mio. €. Der Fördersatz beträgt 0 bis 45 Prozent, je nach Finanzkraft der Gemeinde.

Beckengrößen des Karlsfelder Hallenbades:

Schwimmerbecken:	312,50 qm
Sprungbecken:	80,85 qm
gesamt	393,35 qm

Berechnung der förderfähigen Kosten:

393,35 qm x 8.000 € = 3.146.800 € förderfähige Kosten.

Angenommener Fördersatz: 30 Prozent

angenommene Förderung:

3.146.800 € x 30 % = rund 945.000 €

Sachstandsdarstellung

Das Büro Seifert Hugues Architekten GmbH stellte zur Gemeinderatssitzung am 10.12.2020 die Ergebnisse der Zielfindungsphase vor. Technisch unterstützt wurde die Vorstellung durch das Ingenieurbüro Kannewischer.

Folgende Aspekte des Bauvorhabens wurden durch die Planer untersucht und mit Ergebnissen belegt. Ziel ist die Sanierung des Hallenbads vor dem Hintergrund das Gebäude (Betrachtungszeitraum > 25 Jahre) in den nächsten „Lebenszyklus“ zu überführen. Dabei wurden alle bisher von der Verwaltung im Vorfeld eingeholten Gutachten und Untersuchungen von den Planern mit betrachtet. Während der Bearbeitung der Zielfindungsphase fanden weitere Untersuchungen (Statik; Schadstoffuntersuchungen, Technik, Entwässerung, etc.) statt. Das alles diente dazu die Belastbarkeit der ersten groben Kostenschätzung zu gewährleisten.

Folgende Maßnahmen wurden planerisch und kostentechnisch untersucht:

1 Dächer:

Die Flachdächer sind in einem altersbedingten schlechten Zustand. Die Lebenszyklen der Dächer sind abgelaufen. Über die Jahre fanden einzelne Sanierungen statt. Die Dämmstärken sind ungenügend. Die vorhandenen Undichtigkeiten zu beseitigen und dies mit einer energetischen Sanierung der Dächer zu verbinden ist alternativlos. Das Gebäudemanagement weist bereits seit 2020 darauf hin, dass die Wassereintritte über das Dach in die Zwischendecke und der damit verbundenen Durchfeuchtung von Dämmungen und der Schädigung von Platten in der abgehängten Decke ein teils nicht zu kalkulierendes Verkehrssicherheitsrisiko darstellt. Dazu kommt der Eintritt von Wasser in die Elektrik und Beleuchtung. Das stellt sowohl für den Nutzer wie auch aus Sicht des Arbeitsschutzes für die Mitarbeiter des Hallenbades ein erhöhtes Risiko dar. Eine Sanierung ist zwingend erforderlich.

2 Böden, Wände und Decken:

Die Böden in der Schwimmhalle wurden im Zuge des Anbaues in den neunziger Jahren saniert. Leider wurde damals „Fliese auf Fliese“ saniert. Das bedeutet man hat auf den alten Fliesenbelag den neuen Belag aufgebracht. Im Zuge der Untersuchungen haben sich massive Hinterläufigkeiten herausgestellt. Der Fliesenbelag und seine Anschlüsse sind nicht dicht und damit ist unter der Konstruktion massiv Feuchtigkeit vorhanden. Dies betrifft die Beckenumläufe sowie den Umkleidetrakt. Man kann sich vorstellen welches unangenehme Mikroklima (Schimmel, etc.) unterhalb des Bodenbelages herrschen mag. Außerdem wurde in den Bodenkonstruktionen zum Teil Asbest und teerhaltige Bitumen festgestellt, die in gebundener Form unproblematisch, jedoch bei einer Sanierung zu berücksichtigen sind. Die Sanierung der Bodenflächen ist auf Grund des unhygienischen sowie des bauteilschädigenden Zustandes bautechnisch als alternativlos einzustufen. Eine Sanierung ist zwingend erforderlich.

Die Wände müssen in Ihren Anschlüssen zum Boden überarbeitet werden. Eine vollständige Bekleidung der Wände ist nicht mehr notwendig und zeitgemäß. Im Zuge der Sanierung wird der Umfang der gefliesten Bereiche zugunsten ansprechender Oberflächen und Farben überprüft. Teilweise wurden auch hier asbesthaltige Kleber und Fugenmörtel aufgefunden. Vor dem Gesichtspunkt einer Bodensanierung ist eine Nichtsanierung der Wandflächen vor dem Hintergrund der allgemeinen massiven Eingriffe argumentativ nicht sinnvoll darstellbar. Deshalb ist die Sanierung der Wandflächen mit durchzuführen.

Die Abhangdecken im Hallenbad sind über alle Bereiche teilweise defekt oder durchfeuchtet. Diese sind bei einer Sanierung zu entfernen. Ob die Decken wieder bekleidet werden

müssen oder die Deckenansicht teilweise offen gestaltet werden kann wird bei Sanierung überprüft.

3 Fassade:

Die Fassade ist großflächig vergraut und vermoost. Im Sockelbereich findet man offenliegende Bewehrungseisen. Ein Anstrich mit vorheriger Überarbeitung der Putzoberflächen und Anschlüsse sowie einer Betonsanierung ist bautechnisch als alternativlos einzustufen. Eine Sanierung ist zwingend erforderlich.

4 Tragkonstruktion – Betonsanierung:

Alle wesentlichen tragenden Bauteile sowie die Schwimmbecken bestehen aus Stahlbeton und sind in einem altersbedingten Zustand. An einigen Stellen ist die Betonüberdeckung nicht ausreichend. Die Bewehrung liegt an einigen Stellen frei und rostet. Im Zuge der Sanierung sind selbstverständlich diese Betonsanierungen vor dem Hintergrund des Gebäudeerhalts mit durchzuführen.

5 Neues Edelstahl-Inlay und Hubboden für Sprungbecken:

Das Schwimmerbecken wurde 1998 im Zuge einer Sanierung mit einem Edelstahlbecken ausgekleidet. Der Wasserspiegel befindet sich auf Beckenumlaufhöhe. Das Springerbecken ist unsaniert und damit ca. 50 Jahre alt. Nachdem bei einer Sanierung die Beckenumläufe auf Grund der Feuchtigkeit unter der Bodenkonstruktion komplett entnommen werden müssen sollte die Überarbeitung des Springerbeckens in jedem Fall mit ausgeführt werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine spätere Sanierung des Springerbeckens (welche in jedem Fall kommen wird) nach einer jahrelangen Generalsanierung argumentativ nicht darstellbar wäre, sowie zu zusätzlichen Projektierungskosten und einer weiteren Schließung führen würde.

6 Neubau Technik Ost:

Das Hallenbad Karlsfeld verfügt für die unterschiedlichen Nutzungseinheiten über mechanische Be- und Entlüftungsanlagen in qualitativ deutlich unterschiedlichen Zustand. Die Lüftungsanlagen datieren alle auf das Jahr 1999, aber nur das Lüftungsgerät Schwimmhalle verfügt über eine integrierte Wärmerückgewinnung und ist als einzige Anlage technisch und ökologisch vertretbar. Das Lüftungskanalnetz sämtlicher Anlagen sowie die Luftverteilung müssen als mangelhaft bewertet werden. Die Luftqualität in den einzelnen Zonen ist nicht zufriedenstellend. Die Sanierung der Lüftungsanlagen bedingt auf Grund der weitaus größeren Anlagen einen Neubau an der Ostseite des Hallenbades um die neuen Lüftungsanlagen unterzubringen. Das Dach des Hallenbades ist lasttechnisch ausgereizt und kann keine zusätzlichen Lasten aufnehmen. Eine Sanierung ist auf Grund des mangelhaften Zustands bautechnisch als alternativlos einzustufen und bedingt damit den Neubau zur Unterbringung der Anlagen.

7 Sonstige Technik:

Mit Feststellung des aktuellen Status quo unter Berücksichtigung der bis jetzt durchgeführten Teilsanierungsmaßnahmen sind folgende technische Maßnahmen kurz- bis mittelfristig durchzuführen. Diese Maßnahmen sind in jedem Fall umzusetzen um das Bad in den nächsten Lebenszyklus zu überführen.

Badewassertechnik

Rückbau und Erneuerung der kompletten Beckenwasserverrohrung um das Schwimmerbecken und in Teilbereichen des Springerbeckens auf Grund von

Betonsanierungsarbeiten. An der übrigen Anlagenperipherie und Anlagentechnik wird vorerst nichts geändert.

Lüftungstechnik

Die Lüftungstechnischen Anlagen für die Nebenräume haben das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und sind energetisch ohne Wärmerückgewinnung nicht weiter vertretbar. Hier ist inklusive dem kompletten Luftkanalnetz eine vollständige Erneuerung erforderlich. Das Lüftungsgerät Schwimmhalle kann theoretisch am bestehenden Standort bestehen bleiben, der dann allerdings nicht für die energetisch technische Sanierung der Badewassertechnik zur Verfügung stehen würde. Ein Umsetzen der bestehenden Lüftungsanlage ist allerdings nach zwanzigjähriger Betriebszeit nicht mehr zielführend, weil auch diese Anlage bereits 2/3 des erwarteten Lebenszyklus überschritten hat. In diesem Fall empfiehlt sich auch diese Lüftungsanlage mit zu ersetzen und die Anlagentechnik neu aufzubauen. Die Lüftungstechnische Ausstattung wäre damit energetisch auf den aktuellen Stand gebracht und somit fit für den nächsten Lebenszyklus. Des Weiteren sei hier erneut darauf verwiesen, dass neue Lüftungsanlagen aus energetischen Effizienzgründen sowie Hygienegründen erheblich mehr Platz benötigen und eine Erneuerung der Lüftungsanlage Schwimmhalle erst in 5 oder 10 Jahren erneute Baumaßnahmen in großem Umfang bedeuten würden.

Sanitärtechnik

Weiterführung der Teilerneuerung des Rohrleitungsnetzes Kaltwasser, Warmwasser, Zirkulation sowie in Teilbereichen des Schmutzwasserleitungsnetzes. Die Regenentwässerung der Hauptdächer wird zukünftig im Rahmen der Dachsanierung und Dachdämmung nach Außen geführt, so dass die Kondensationsprobleme innerhalb des Gebäudes vermieden werden können.

Heizungstechnik

Hydraulische und regelungstechnische Anpassungs- und Modernisierungsarbeiten im Rahmen der Umbau und Modernisierungsarbeiten der erforderlichen Wärmeverteilungsgruppen.

8 Umstrukturierung Umkleidebereich / Verbesserungsbedarf im Bestand:

Der bestehende Flur ist sehr schmal. Die Umkleiden sind unübersichtlich. Die Konstruktion unter den Fliesenboden ist durchfeuchtet. Dieser Bereich ist komplett zu sanieren um den unhygienischen Zustand zu beseitigen. Gleichzeitig wird die Attraktivität gesteigert. Die Umkleiden werden erweitert. Die Sammelumkleiden werden erweitert. Die Trennung zwischen Barfuß- und Stiefelgang wird zugunsten von großzügigeren Umkleiden (inkl. Barrierefreier- und Familienumkleiden) aufgegeben. Gleichzeitig wird mit dem Aufweiten der Wände eine einladende und offene Flurzone geschaffen. Diese entspricht nicht den Vorgaben der KOK (KOK-Richtlinien für den Bäderbau). Zudem werden durch die optimierte Anordnung vier Sammelumkleiden für einen parallelen Schulbetrieb vorgesehen. Eine bessere Orientierung sowie Fluchtwegesituation wird damit zusätzlich erreicht.

9 Neubau Eingang West:

Die Eingangssituation ist für jedermann sichtbar mangelhaft. Der Eingangsbereich ist abweisend, klein und dunkel und nicht eindeutig erkennbar. Der Haupteingang hat keinen barrierefreien Zugang. Die Treppe wirkt steil und es fehlt das Zwischenpodest, welches nach 18 Stufen vorgeschrieben ist. Die Rampe im Außenbereich ist mit 12% (max. 6% Steigung) zu steil. Der Gastronomie fehlt der interne dem Schwimmbad zugeordnete Bereich. All diese Probleme können über einen Anbau am Eingang West behoben werden. So kann der barrierefreie Zugang mittels Aufzug hergestellt werden. Die Treppenanlage

kann ausreichend dimensioniert werden und das nötige Zwischenpodest eingebaut werden. Der barrierefreie Rampenzugang kann in der richtigen Neigung hergestellt werden. Der Zugang wird hell, eindeutig erkennbar und einladend wirken. Der Gastronomiebereich erhält den internen Zugang zum Bad. Vor dem Hintergrund einer Generalsanierung ist dieser Bereich in jedem Fall zu sanieren um das Gebäude in einen sinnvollen neuen Lebenszyklus zu führen.

Zeit- und Finanzplanung

Der Kostenrahmen bzw. die Grobkostenschätzung (Stand 10/2020) für die Sanierung des Hallenbades beträgt inklusive der Planungskosten 11.030.000 € brutto. Die marktübliche Steigerung der Baukosten ist gemäß Baukostenindex (ca. 3 % jährlich ab Gewerkevergabe in Klammern) aufgeführt.

2021: 50.000 €

Vorbereitende Tätigkeiten, vorplanerische Tätigkeiten

2022: 100.000 €

Beginn Objekt Vorplanung / Fachplanerleistungen festlegen

2023: 580.000 €

Objekt Vorplanung / Fachplanerleistungen vergaberechtlich einsteuern / Objekt Entwurfsplanung / Beginn Ausführungsplanung

2024: 1.420.000 € (+ ca. 12% = 1.600.000 €)

Ausführungsplanung / Erste Vergaben / Erste Baumaßnahmen/ Ende 2. Quartal 2024 Schließung für ca. 1 1/2 Jahre

2025: 8.430.000 € (+ ca. 12% = 9.450.000 €)

Fortführung der Baumaßnahmen/ Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen.

2026: 500.000 € (+ 12% = 560.000 €)

Wiedereröffnung Ende 2025 / Anfang 2026

Langfristige Planung des Mittelbedarfs für Unterhalts-, Sanierungs- und Betriebskosten

Die SPD Gemeinderatsfraktion hat mit Antrag von 27.09.2020 die Erstellung eines Konzeptes zur langfristigen Planung der Kosten für das Hallenbad beantragt. Es sollte eine Übersicht erstellt werden zur langfristigen Planung welcher finanzielle Mittelbedarf für Unterhalts-, Sanierungs- und Betriebskosten für das Hallenbad in den nächsten 10 Jahren anfallen werde. Übereinstimmend mit dem Antrag der SPD vom 27.09.2020 wurde eine tabellarische Übersicht/Finanzplan erstellt, die den finanziellen Mittelbedarf für Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Betriebskosten und mit obigen Punkt die Sanierungskosten beinhaltet. Zu Grunde gelegt wurden die Kosten der Kostenstellen des Hallenbades der letzten 5 Jahre und auf die kommenden 5 Jahre hochgerechnet. Die Auswirkungen der energetischen Sanierung auf die Betriebskosten können nur geschätzt werden (ab Jahr 2025) bzw. mit Abschluss der Vorplanungen konkret angepasst werden, da für eine genaue Berechnung der Energieersparnis (Fernwärme, Strom) die geplante Technik sowie Dämmwerte bekannt sein müssen. Aus diesem Grund wurde die Planung auch nur mittelfristig (5 Jahre) erstellt. Eine detaillierte, 10 Jahresplanung kann nach Ausschreibung und bekanntem Sanierungsumfang erstellt werden. Der Plan liegt dem Gemeinderat vor.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Sanierung des Hallenbades gemäß den aufgeführten Punkten und des Sachstandsberichts in Verbindung mit den perspektivisch vorgestellten potenziellen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bei einer kreativen Akquise sowie des dargestellten Zeit- und Investitionsplans durchzuführen. Wie auch der Laie unschwer erkennen muss, bedingen alle diese Einzelmaßnahmen ein gemeinsames zusammenhängendes Gesamtkonzept, welches bei einer Sanierung dieses Ausmaßes zwingend notwendig ist. Einzelne Maßnahmen herauszugreifen ist bautechnisch und argumentativ nicht sinnvoll darstellbar. Allein die Gesamtbetrachtung der Sanierung kann das Gebäude in einen neuen „Lebenszyklus“ überführen.

Beratungspause von 20:34 Uhr bis 20:40 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Kostenrahmen bzw. die Grobkostenschätzung (11.030.000 € brutto / Stand 10/2020) mit dazugehörigem Zeit- und Finanzplan sowie die Preissteigerung gemäß Baukostenindex zur Kenntnis.

Der Gemeinderat erkennt an, dass allein die Gesamtbetrachtung über alle Maßnahmen der Sanierung das Gebäude in einen neuen „Lebenszyklus“ führen kann und beschließt die Sanierung des Hallenbades Karlsfeld gemäß Sachvortrag durchzuführen.

Der Gemeinderat beschließt die finanziellen Mittel gemäß Zeit- und Finanzplan im Haushaltsplan auf der Haushaltsstelle 1.5701.9450 anzusetzen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur perspektivische Nutzung des Bades, zu potenziellen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Hallenbades sowie deren Auswirkungen zur Kenntnis und beschließt eine Entscheidung zur Nutzungsform des Hallenbades im Zuge der Konkretisierung der Nutzungsvorbereitungen zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	31
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0241.41

Gemeinderat
22. April 2021
Nr. 34/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag vom Bündnis für Karlsfeld zur Bekämpfung der Rattenplage in der Rathausstraße

Sachverhalt:

Herr Cataldo berichtet, dass für die Bekämpfung der Rattenplage in der Rathausstraße das Landratsamt Dachau zuständig ist. Die Gemeinde Karlsfeld bekämpft die Rattenplage zusätzlich seit mindestens zwei Jahren. In Kürze wird ein neues Gutachten erstellt.

Der Antrag gilt somit als behandelt.

EAPL-Nr.: 0241.41

Gemeinderat
22. April 2021
Nr. 35/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag vom Bündnis für Karlsfeld "Unterstützung der Petition 'Lärmschutz für die Anwohner der B304 im Landkreis Dachau'"

Sachverhalt:

Das Gremium unterstützt die Petition.
Die Geschwindigkeit soll reduziert und wenn möglich ein Blitzer aufgestellt werden.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt sich mit diesem Anliegen an den Landkreis zu wenden.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	31
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0241.41

Gemeinderat
22. April 2021
Nr. 36/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag der SPD-Fraktion "Implementierung von Hybridsitzungen im Karlsfelder Gemeinderat"

Sachverhalt:

Das Gremium diskutiert über den Antrag der SPD-Fraktion.

Beschluss:

Der Antrag wird weiter verfolgt und im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	31	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	20	(CSU-Fraktion, GRin Piroue, GRin Hofner, GR Drummer, GR Kirmse, GR Flügel, GR Sedlmair)

EAPL-Nr.: 0241.41

Gemeinderat
22. April 2021
Nr. 37/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

**Antrag der SPD-Fraktion "Organisation und Durchführung einer digitalen
Bürgerversammlung"**

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister gibt bekannt, nach den Pfingstferien eine digitale Bürgerversammlung zu veranstalten.

Der Antrag gilt somit als behandelt.

EAPL-Nr.: 0241.41

Gemeinderat
22. April 2021
Nr. 38/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

**Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung eines Bürgerrates in
Karlsfeld**

Sachverhalt:

Das Gremium diskutiert über den Antrag.
Herr Trinkl zieht den Antrag zurück und wird bei konkreten Themen einen gesonderten
Antrag auf Einrichtung eines Bürgerrates stellen.

EAPL-Nr.: 0241.41

Gemeinderat
22. April 2021
Nr. 39/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen auf Einführung eines Mehrweg-Geschirrsystems in Karlsfeld

Sachverhalt:

Das Gremium diskutiert über den Antrag.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag weiter zu verfolgen, auszuarbeiten und im Umwelt- und Verkehrsausschuss erneut zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	31
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0241.41

Gemeinderat
22. April 2021
Nr. 40/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag vom Bündnis 90 / Die Grünen "Effiziente Mittelverwendung mittels strategischer Haushaltsplanung"

Sachverhalt:

Das Gremium diskutiert über den Antrag.

Beschluss:

Der Antrag wird weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	31
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0241.41

Niederschriftauszug

Bekanntgaben und Anfragen

A) Anfrage Würmbrücken aus UVA

Der Wanka erkundigt sich nach seiner Anfrage bzgl. der Würmbrücken aus dem Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Der Erste Bürgermeister antwortet, dass die Planungen und Genehmigungen in Vorbereitung sind. Die Ergebnisse werden in einer der nächsten Bau- und Werkausschusssitzungen präsentiert.

B) Preisgeld für deutsch-italienische Partnerschaft

Frau Piroue informiert über einen Beitrag vom Bayerischen Städtetag, dass eine deutsch-italienische Partnerschaft ein Preisgeld von 10.000 € gewonnen hat.

C) Gespräch mit dem Bürger

Frau Leukhart:

- Sie schlägt vor, für die Rattenbekämpfung die Bürger mit dem Umgang mit Müll zu sensibilisieren.
- Sie erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Umbauarbeiten des Allacher Tunnels. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass das Planfeststellungsverfahren läuft. Er ist in Kontakt mit der Autobahndirektion. Im Umwelt- und Verkehrsausschuss wird die aktuelle Planung vorgestellt.
- Sie fragt, wie die Gemeinde Karlsfeld zu den Planungen der Magnetbahn von Moosach nach Dachau steht. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass hierzu die Machbarkeitsstudie in Dachau läuft und die Gemeinde Karlsfeld noch keine Position formuliert hat.
- Sie schlägt vor, Kooperationen mit der VHS und der Landeshauptstadt München zur Benutzung des Hallenbades zu schließen. Allach benutzt das Hallenbad auch. Der Erste Bürgermeister entgegnet, dass mit allen Nutzern des Hallenbades abgerechnet wird.
- Sie bittet die Radfahrer dazu zu bringen, die Rad- und Fußwege richtig zu benutzen. Der Erste Bürgermeister kann nur an die Vernunft der Radfahrer appellieren.
- Sie unterstützt den Vorschlag bei der B304 die Geschwindigkeit zu reduzieren und einen Blitzer aufzustellen.
- Sie fragt, wie erfolgreich die Corona-Impfung in Karlsfeld ist. Der Erste Bürgermeister verweist auf die Pressemitteilungen des Landratsamtes Dachau.
- Sie bedankt sich dafür, dass der Brunnen am Franz-von-Assisi-Platz wieder funktioniert.

Gemeinderatssitzung
am 22.04.2021

Demus
Schriftführerin

Kolbe
Erster Bürgermeister